

Siddhartha-Hilfe für Nepal e.V.

Satzung:

§ 1 (Name, Sitz , Geschäftsjahr)

(1) Der Verein führt den Namen „Siddhartha – Hilfe für Nepal“ Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die sofort erwirkt werden soll, trägt der Vereinsname den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

(2) Sitz des Vereins ist 04827 Machern. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung kranker, behinderter und notleidender Menschen in Nepal.

Der Verein arbeitet im Besonderen im medizinischen, rehabilitativen, sozialen und erzieherischen Bereich. Es werden lokale NGO's (non government organisations = nicht staatliche Organisationen) unterstützt und gefördert als auch eigene Projekte in diesem Sinne aufgebaut, z.B. Bildungsmaßnahmen für soziale Randgruppen und behinderte Menschen, Schulpatenschaften durch ausländische Sponsoren, Bau von Schulen, Förderung und Entwicklung der Physiotherapie in Nepal – Aus und Weiterbildungsmaßnahmen, Spontanhilfe in Not und Krisensituationen, etc..

Ziel des Vereins ist es eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu schaffen sowie in akuten Notsituationen Einzelschicksalen spontan und unkompliziert zu helfen.

(2) Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verwirklicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft/Beiträge)

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstands erworben. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Tod oder Ausschluß aus wichtigem Grund, über den der Vorstand befindet. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind zum 1. Februar eines Jahres fällig. Über diesen Betrag sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

§ 4 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschliessen.

§ 5 (Vorstand)

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart. Der Vorstand kann um bis zu weitere fünf Mitglieder (Beirat) ergänzt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Mittel des Vereins, mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Vorstand noch aus 3 Personen besteht. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit der in dieser Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder gilt für die restliche Wahlperiode; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Satzungsänderungen
- b) Die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Die Festsetzung des Jahresbeitrages, seine Fälligkeit und seine Änderung
- d) Die Auflösung des Vereins
- e) Zusätzliche Aufgaben, die ihr vom Vorstand übertragen werden können

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnungspunkte und für die Einberufung der Mitglieder ist der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung verlangt hat.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(5) Eine 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ist dann erforderlich, wenn der Gegenstand, die Satzungsänderung ist. Für die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich, mit der Maßgabe, dass in diesem Fall eine Beschlussfähigkeit nur gegeben ist, wenn 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 (Auflösung des Vereins)

(1) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, obliegt die Liquidation dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Bono Direkthilfe e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck, der Hilfe notleidender Menschen in Nepal, zu verwenden hat.

§ 8 (Übergangsregelung)

(1) In der Gründungsversammlung wird der erste Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es können auch Personen in Abwesenheit gewählt werden, soweit sie der Gründungsversammlung im voraus schriftlich bekanntgeben, dass sie zur Annahme des Amtes bereit sind.

(2) Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern, ohne dass es einer Mitgliederversammlung bedarf. Diese Regelung wird hinfällig, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Die vorliegende Satzung wurde am heutigen Tage errichtet und von den nachgenannten Gründungsmitgliedern beschlossen:

Machern 1.12.02
(Ort/Datum)

Petra Storche
(Unterschrift)

Machern, 1.12.2002
(Ort/Datum)

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)

Machern, 1.12.2002
(Ort/Datum)

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)

Machern 1.12.2002
(Ort/Datum)

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)

Satzung
Siddhartha – Hilfe für Nepal e.V.

München, 1.12.02

(Ort/Datum)

M. Wöck Zerst

(Unterschrift)

München, 1.12.02

(Ort/Datum)

Christine Volck

(Unterschrift)

Heipzig 01.12.02

(Ort/Datum)

Rak

(Unterschrift)